

Anlage 2 zur BV/0227/2025 – Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde

F1-Sitzung am	07.10.2025
F3-Sitzung am	14.10.2025
F2-Sitzung am	15.10.2025
HA-Sitzung am	16.10.2025
Stadtverordnetenversammlung am	06.11.2025

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

Synopse zur Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde

Übersicht über die geänderten Regulierungen im Vergleich mit der Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde aus dem Jahr 2021 ausgenommen der reaktionären Änderungen

Änderungen sind rot hervorgehoben

alte Fassung	neue Fassung
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsübersicht
I. Allgemeine Vorschriften	I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Begriffsbestimmung	§ 1 Begriffsbestimmung
§ 2 Geltungsbereich	§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Friedhofszweck	§ 3 Friedhofszweck
§ 4 Schließung und Entwidmung	§ 4 Schließung und Entwidmung
II. Ordnungsvorschriften	II. Ordnungsvorschriften
§ 5 Öffnungszeiten	§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten	§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten
III. Bestattungsvorschriften	III. Bestattungsvorschriften
§ 8 Allgemeines	§ 8 Grundsätze
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber	§ 10 Ausheben und Verfüllen der Gräber
§ 11 Ruhezeiten	§ 11 Ruhezeiten
§ 12 Umbettungen	§ 12 Umbettungen
IV. Grabstätten	IV. Grabstätten
§ 13 Arten von Grabstätten	§ 13 Arten von Grabstätten
§ 14 Nutzungsrechte	§ 14 Nutzungsrechte
§ 15 Erdwahlgräber	§ 15 Erdwahlgräber
§ 16 Urnenwahlgräber	§ 16 Urnenwahlgräber
§ 17 Erdreihengräber	§ 17 Erdreihengräber
§ 18 Wiesengräber	§ 18 Wiesengräber
§ 19 anonyme Erdgemeinschaftsgräber	§ 19 Anonyme Erdgemeinschaftsgräber
§ 20 Urnenreihengräber	§ 20 Urnenreihengräber
§ 21 Urnenhain	§ 21 Urnenhain
§ 22 Urnengemeinschaftsgräber mit Platte	§ 22 Urnengemeinschaftsgräber mit Platte

§ 23 anonyme Urnengemeinschaftsgräber § 23 a Erinnerungsgarten § 23 b Rhododendronhain § 23 c Blumenwiese (Aschestreuwiese) § 24 Ehrengrabstätten § 25 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft § 26 Grabstätten für das ungeborene Leben § 26 a Patenschaftsgrabstätten, Mausoleen und Gruften	§ 23 Anonyme Urnengemeinschaftsgräber § 24 Erinnerungsgarten § 25 Rhododendronhain § 26 Blumenwiese (Aschestreuwiese) § 27 Ehrengrabstätten § 28 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft § 29 Grabstätten für das ungeborene Leben § 30 Patenschaftsgrabstätten, Mausoleen und Gruften § 31 Urnenwand
V. Gestaltung von Grabstätten	V. Gestaltung von Grabstätten
§ 27 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze § 28 Gestaltung von Grabmalen § 29 Genehmigungserfordernis § 30 Anlieferung § 31 Standsicherheit der Grabmale § 32 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht § 33 Entfernung	§ 32 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze § 33 Gestaltung von Grabmalen § 34 Genehmigungserfordernis § 35 Anlieferung § 36 Standsicherheit der Grabmale § 37 Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht § 38 Beräumung von Grabstätten
VI. Herrichten und Pflege von Grabstätten	VI. Herrichten und Pflege von Grabstätten
§ 34 Allgemeine Grundsätze § 35 Vernachlässigung	§ 39 Grundsätze § 40 Vernachlässigung
VII. Trauerfeiern	VII. Trauerfeiern
§ 36 Trauerfeiern	§ 41 Trauerfeiern
VIII. Schlussbestimmungen	VIII. Schlussbestimmungen
§ 37 Haftung § 38 Gebühren § 39 Ordnungswidrigkeiten § 40 Ersatzvornahmen § 41 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten	§ 42 Gebühren § 43 Ordnungswidrigkeiten § 44 Inkrafttreten
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof (3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet a) Druckschriften zu verteilen	§ 6 Verhalten auf dem Friedhof (3) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet a) Druckschriften zu verteilen sowie Werbung zu betreiben durch Schilder, Banner und ähnliche Webeträger,
§ 7 Gewerbliche Tätigkeit (1) Alle Gewerbetreibenden bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Eberswalde,	§ 7 Gewerbliche Tätigkeit (1) Alle Gewerbetreibenden bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt Eberswalde,

die erteilt wird, wenn die Gewerbetreibenden in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.	die erteilt wird, wenn die Gewerbetreibenden in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen (jährlich vorzulegen).
§ 13 Arten von Grabstätten (1) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden: 1. Wahlgräber a) Erdwahlgräber nach § 15 dieser Satzung b) Urnenwahlgräber nach § 16 dieser Satzung c) Urnenhain nach § 21 dieser Satzung d) Erinnerungsgarten nach § 23 a dieser Satzung e) Rhododendronhain § 23 b dieser Satzung 2. Reihengräber a) Erdreihengräber nach § 17 dieser Satzung b) Wiesengräber nach § 18 dieser Satzung c) anonyme Erdgemeinschaftsgräber nach § 19 dieser Satzung d) Urnenreihengräber nach § 20 dieser Satzung e) Urnengemeinschaftsgräber mit Platte nach § 22 dieser Satzung f) anonyme Urnengemeinschaftsgräber nach § 23 dieser Satzung g) Blumenwiese (Aschestreuwiese) nach § 23 c dieser Satzung	§ 13 Arten von Grabstätten (1) Es sind folgende Arten von Grabstätten zu unterscheiden: 1. Reihengrabstätten a) Erdreihengräber nach § 17 b) anonyme Erdgemeinschaftsgräber nach § 19 c) Urnenreihengräber nach § 20 d) Urnengemeinschaftsgräber mit Platte nach § 22 e) anonyme Urnengemeinschaftsgräber nach § 23 f) Blumenwiese (Aschestreuwiese) nach § 26 2. Wahlgrabstätten a) Erdwahlgräber nach § 15 b) Urnenwahlgräber nach § 16 c) Wiesengräber nach § 18 d) Urnenhain nach § 21 e) Erinnerungsgarten nach § 24 f) Rhododendronhain nach § 25 g) Patenschaftsgräber nach § 30 h) Urnenwand nach § 31
§ 31 Standicherheit der Grabmale (1) die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. (2) Die Stadt Eberswalde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.	§ 31 Urnenwand (1) In der Urnenwand befinden sich Urnennischen für zwei Urnen für eine Nutzungszeit von 15 Jahren. Das Nutzungsrecht wird mit Zahlung der Gebühr verliehen. Die Nutzungszeit beginnt mit der Zahlung. Die Urnennischen können gebührenpflichtig reserviert werden. (2) Das Nutzungsrecht kann um bis zu 15 Jahre verlängert werden; es ist zu verlängern, soweit die Ruhezeit einer Beisetzung dies erfordert. Erfolgt keine Verlängerung, werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung auf einer anonymen Urnenwiese nachbestattet. Alternativ können die Nutzungsberechtigten die Urne in eine andere Grabstätte umbetten lassen, an der ein Nutzungsrecht besteht. Die Umbettung muss bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden. Die Kosten der Umbettung trägt der Antragsteller.

	(3) Die Urnennischen werden mit Tafeln verschlossen. Die Tafeln sollen eine namentliche Kennzeichnung erhalten. Im Übrigen ist für die Gestaltung § 33 (14) maßgeblich. (4) Die Urnen dürfen einschließlich Überurne einen Durchmesser von 25 cm und eine Höhe von 32 cm nicht überschreiten. (5) Die Urnenhallen sind nur zur Beisetzung begehbar oder nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung. (6) Die Ablage von Grabschmuck ist nur an den von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Plätzen zulässig. An anderen Stellen abgelegter Grabschmuck wird entfernt.
§ 33 Gestaltung von Grabmalen (10) Im Urnenhain gibt es je nach Lage und Arten der Grabmalgestaltung. Diese werden nach Art des Urnenhains von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Danach sind in der Regel zulässig: Urnenhain im Revier 17 Waldfriedhof stehender Stein mit den Abmaßen (B/H/T) 0,30 m x 0,40 m x 0,12m Urnenhain im Revier 38 Waldfriedhof liegender Stein mit den Abmaßen(B/H/T) 0,35 m x 0,25 m x 0,06 m Urnenhain im Revier 31 Waldfriedhof gläserne Gemeinschaftsgrabplatte, auf der durch die Friedhofsverwaltung eine Beschriftung angebracht wird; hierfür ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.	§ 33 Gestaltung von Grabmalen (10) Im Urnenhain gibt es je nach Lage und Arten der Grabmalgestaltung. Diese werden nach Art des Urnenhains von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Danach sind in der Regel zulässig: Urnenhain im Revier 17 Waldfriedhof stehender Stein mit den Abmaßen (B/H/T) 0,30 m x 0,40 m x 0,12m Urnenhain im Revier 38 Waldfriedhof liegender Stein mit den Abmaßen(B/H/T) 0,35 m x 0,25 m x 0,06 m Urnenhain im Revier 31 Waldfriedhof gläserne Gemeinschaftsgrabplatte, auf der durch die Friedhofsverwaltung eine Beschriftung angebracht wird; hierfür ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Urnenhain im Revier 42 Waldfriedhof liegender Naturstein mit der Option der Kennzeichnung mit erhabenen Buchstaben. Urnenhain Friedhof Messingwerk Holzstele mit Natursteinplatten (B/H/T) 0.30 m x 0,15 m x 0,02 m

(11) Für den Erinnerungsgarten sind je nach Ausstattung folgende Grabmalgestaltung vorgesehen: a) Baumgrab Innerhalb der Anlage werden durch die Friedhofsverwaltung Naturstein- oder Holzstelen errichtet, die mit Naturstein- oder Holzplatten folgender Abmaße versehen werden können: Länge: 0,30 m Breite: 0,15 m Materialstärke 0,02 m	(11) Für den Erinnerungsgarten sind je nach Ausstattung folgende Grabmalgestaltung vorgesehen: a) Baumgrab Innerhalb der Anlage werden durch die Friedhofsverwaltung Naturstein- oder Holzstelen errichtet, die mit Naturstein- oder Holzplatten folgender Abmaße versehen werden können: Länge: 0,30 m Breite: 0,15 m Materialstärke 0,02 m Innerhalb der Anlage werden durch die Friedhofsverwaltung Sockel errichtet, die mit Steinquadern folgender Maße versehen werden können: Länge: 0,20 m Breite: 0,20 m Materialstärke 0,25 m
	(14) Die Tafeln zur Abdeckung der Urnennischen sollen einheitlich 0,02 m stark aus Stein sein und werden mit einer einheitlichen reversiblen geschraubten Verbindung in den Urnennischen angebracht. Höhe und Breite variieren je Urnenhalle. Die Tafeln sind Eigentum der Nutzungsberechtigten. Eine Kennzeichnung auf der Tafel ist wünschenswert.
§ 34 Allgemeine Grundsätze	§ 34 Genehmigungserfordernis (4) Abweichende Maße können auf Antrag genehmigt werden.
§ 39 Ordnungswidrigkeiten	§ 39 Grundsätze (9) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Stadt Eberswalde zurück. Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Grabstätte gehen entschädigungslos auf die Stadt Eberswalde über, wenn diese nicht binnen sechs Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechts beseitigt werden.
§ 44 Inkrafttreten	§ 44 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Eberswalde vom 26.10.2021 (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde 12/2021 vom 29.12.2021, Jahrgang 29, S. 6 - 16) außer Kraft.